

Satzung

über die Benutzung und den Betrieb
des Hallenbades und des Naturbades Staden in Idar-Oberstein
(Haus- und Badeordnung)
in der Fassung vom 30.06.2017

Haus- und Badeordnung

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz am 28.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Bäder werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Idar-Oberstein betrieben. Sie dienen der Erholung, dem Schulsport und der sportlichen Betätigung.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern einschließlich der Eingangshalle und der Außenanlagen.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Schwimmbadbesucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen, Kindergärten u. ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleichen Verpflichtungen.
- (3) Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Personal der Bäder übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden (Hausverbot). Darüber hinaus kann ein Hausverbot auch durch die Werkleitung der Stadtwerke Idar-Oberstein ausgesprochen werden.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen auf Antrag zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Personal bzw. die Werkleitung der Stadtwerke Idar-Oberstein entgegen.

§ 3 Öffnungszeiten und Eintrittskarten

- (1) Die Öffnungszeiten werden öffentlich durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Der Besuch der Bäder einschließlich der Umkleideeinrichtungen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
- (3) Der Besucher erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Das Benutzungsentgelt wird auf privatrechtlicher Grundlage erhoben und in gesonderten Tarifordnungen für die Bäder festgesetzt.
- (4) Die Eintrittskarte gilt nur am Lösungstage und berechtigt nur zum einmaligen Besuch eines Bades. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet. Personen, die der Bäder verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgelder.
- (5) Die Geldwertkarten (Clubkarten) bleiben im Eigentum der Betreiberin. Beim Kauf oder bei der Ausstellung einer Ersatzkarte für eine in Verlust geratene Clubkarte wird eine Pfandgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben, die bei Rückgabe wieder erstattet wird.
- (6) Eintrittskarten werden bis Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist eine dreiviertel Stunde vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten.
- (7) Die Benutzung der Einrichtungen der Bäder hat unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu enden, die Betriebsräume sind spätestens mit Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (8) Die Bäderverwaltung kann die Bäder für alle Besucher schließen, wenn dies notwendig ist. Wenn die Bäder infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen geschlossen werden müssen, wird kein Ersatz für gelöste Eintrittskarten geleistet. Das gleiche gilt auch, wenn das Naturbad Staden wegen ungünstiger Witterung ganz oder zeitweise geschlossen wird. Weiterhin kann die Bäderverwaltung kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten, bspw. für geschlossene Veranstaltungen oder Renovierungsarbeiten vornehmen.
- (9) Die Bäderverwaltung kann darüber hinaus die Benutzung der Bäder oder von Teilbereichen einschränken. Bei Überfüllung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Bäder oder Teilbereiche vorübergehend zu schließen. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4 Zutritt zu den Bädern

- (1) Die Benutzung der Bäder und ihrer Einrichtungen ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gestattet.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind insbesondere:
- a) Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit, Ordnung oder den Betriebsfrieden stören;
 - b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel (bspw. Alkohol, Drogen) stehen;
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen;
 - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder Wunden bzw. krankhaften Hautveränderungen oder einer sonstigen Krankheit, die über das Wasser oder durch Körperkontakt übertragen werden kann leiden. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden;
 - e) Personen, die trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen;
 - f) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt worden ist;
 - g) Personen, die das Bad ohne Nutzungsvertrag zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen;
 - h) Personen, die aufgrund ihrer äußeren Erscheinung offensichtlich nicht die Gewähr für die Erfüllung allgemeiner hygienischer Anforderungen bieten;
 - i) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bäder nur zusammen mit einer volljährigen aufsichtspflichtigen und zur Aufsicht fähigen Begleitperson besuchen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, die in der Lage und bereit ist, erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Gleiches gilt für Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen (bspw. Epilepsie), geistig oder körperlich Beeinträchtigte und andere Personen, die der Aufsicht bedürfen.

§ 5 Benutzung durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung durch geschlossene Gruppen (Vereine, Schulklassen usw.) Die Zulassung von geschlossenen Gruppen erfolgt nur nach Vereinbarung mit der Bäderverwaltung. Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der städtischen Bäder durch schriftliche Vereinbarungen (Nutzungsvertrag) geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

- (2) Wenn ein Bad oder Teile hiervon Gruppen ausschließlich zur Verfügung gestellt wird, ist für jede Gruppe vor der Benutzung des Beckens dem aufsichtsführenden Schwimmmeister die verantwortliche Aufsichtsperson mittels Formblatt oder Eintragung in dem Benutzungsnachweis namhaft zu machen. Es dürfen mit Ausnahme des Schulschwimmens nur solche erwachsenen Personen namhaft gemacht werden, die die Qualifikation eines Rettungsschwimmers (bspw. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber [DLRG] – nicht älter als 3 Jahre) besitzen. Der Schwimmmeister ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dies nachzuprüfen. Beim Schulschwimmen richtet sich die Aufsichtsführung nach den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen der Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Bei der Benutzung der Bäder nach Absatz 2 hat der Schwimmmeister keine Aufsichtspflicht gegenüber den Angehörigen der Gruppe. Der Schwimmmeister braucht sich in dieser Zeit nicht am Becken oder in dessen Nähe aufzuhalten. Für die Aufsicht, insbesondere im Becken, ist ausschließlich die nach Absatz 2 benannte Aufsichtsperson verantwortlich. Diese ist auch bei Unglücksfällen zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet und leitet weiterhin erforderliche Maßnahmen selbstständig ein.

§ 6 Verhaltensregeln

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden und das Bad und seine Einrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Auf die erhöhte Rutschgefahr ist zu achten!
- (2) Die Bädereinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Personal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Nicht erlaubt sind insbesondere:
- a) der Betrieb von Rundfunk- oder Abspielgeräten für Musik, Videos etc. oder Musikinstrumenten oder sonstigen lärmzeugenden Geräten, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Besucher kommt;
 - b) das Rauchen (inkl. E-Zigaretten, Shishas oder ähnlichem) außer in speziell ausgewiesenen Bereichen;
 - c) das Ausspucken oder Schnäuzen in das Badewasser oder auf den Boden;
 - d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen;
 - e) das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse;
 - f) das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderverwaltung;
 - g) das Mitbringen von zerbrechlichen Behältern bspw. aus Glas oder Porzellan;
 - h) das Mitbringen von Tieren;

- i) andere Besucher unterzutauchen oder in ein Becken zu stoßen;
- j) vom seitlichen Beckenrand in ein Becken zu springen;
- k) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrseilen zu turnen oder zu wippen;
- l) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen;
- m) Personen, die der Aufsicht bedürfen, ohne Aufsicht zu lassen;
- n) Schwimmunterricht ohne Nutzungsvertrag gewerbsmäßig zu erteilen;
- o) gewerbsmäßiges Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art. Das Verteilen von Druck- und Reklameschriften oder Geldsammlungen bedürfen der Genehmigung der Bäderverwaltung;
- p) die Brausen unnötig oder übermäßig zu benutzen;
- q) das Auswaschen von Handtüchern, der Badebekleidung oder sonstigen Kleidungsstücken, außer in den dafür vorgesehenen Einrichtungen;
- r) das Tragen von Bademützen mit Kunsthaaren;
- s) das Tragen von Badeschuhen in den Becken;
- t) das Tönen oder Färben der Haare, das Nägel schneiden oder das Rasieren;
- u) das Betreten der Barfußbereiche, Duschräume und Schwimm- und Dampfbad mit Straßenschuhen;
- v) das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen für die Dauer des Besuches. Auf den Liegen oder Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt;
- w) das Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen;
- x) das Essen, Trinken und Kaugummi kauen auf den Beckenumgängen. Es sind ausschließlich die zugelassenen Bereiche zu nutzen;
- y) der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken im Gastronomiebereich;
- z) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.

(4) Jeder Besucher hat sich am ganzen Körper gründlich unter Benutzung der vorhandenen Duschen von Schmutz, Schweiß und kosmetischen Mitteln auf der Haut oder in den Haaren zu reinigen, bevor er die Schwimm- und Badebecken benutzt. Die Verwendung von Seife, Duschgel und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

(5) Der Aufenthalt in den Bädern ist grundsätzlich nur in üblicher, geeigneter und angemessener Badebekleidung gestattet. Die Badebekleidung muss sauber sein und den allgemeinen Ansprüchen an Hygiene und Anstand genügen. Ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet endgültig der aufsichtsführende Schwimmmeister.

(6) Nichtschwimmer dürfen die Bäder nur in den für sie bestimmten Bereichen benutzen!

(7) Das Benutzen der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr! Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person die Sprunganlage betritt. Ob eine Sprunganlage freigegeben wird, entscheidet ausschließlich das Aufsichtspersonal. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist bei Freigabe der Sprunganlage strengstens untersagt!

- (8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (bspw. Schwimmflossen, Schnorchel) bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch das Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) sowie von Schwimmhilfen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Die Betätigung von Fenster-, Lüftungs- und Ventilatoreinrichtungen sowie sonstiger technischer Anlagen darf ausschließlich durch das Personal erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Bäderanlagen, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Besucher vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Schadensersatzansprüchen führen und kann eine Anzeige wegen Sachbeschädigung nach sich ziehen. Das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen ist untersagt!
- (10) Die Besucher haben als Umkleieräume entweder Einzel-(Wechsel-)Kabinen oder Sammelumkleieräume zu benutzen. Die Einzel-(Wechsel-)Kabinen dürfen nur von einzelnen Personen oder von Eltern mit ihren Kindern benutzt werden. Kleidungsstücke und Schuhe sind in einem Garderobenschrank, soweit vorhanden, vom Besucher selbst einzuschließen. Nach der Benutzung des Garderobenschrankes dürfen keine Sachen darin zurückgelassen werden. Die Kleiderbügel sind nach dem Ankleiden an den hierfür bestimmten Stellen aufzuhängen.
- (11) Der Besucher muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel (Chips), Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (bspw. als Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Besuchers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Besucher.
- (12) Für den schuldhaften Verlust der Zutrittsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln (Chips), Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen kann von der Bäderverwaltung ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt werden, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Besucher wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Für den Verlust des Chips für Garderobenschränke und Wertfächer ist ein Betrag in Höhe von 5,00 € als Ausgleich für den Materialverlust zu entrichten. Weitere Pauschalen können in den entsprechenden Tarifordnungen der Bäder festgesetzt werden. Die Geltendmachung eines über die Pauschale hinausgehenden Schadensersatzes bleibt in jedem Einzelfall vorbehalten.
- (13) Weiterhin sind die auf dem verlorenen Chip gebuchten Geldbeträge entsprechend der in Anspruch genommenen Leistungen (bspw. Verzehr von Speisen und Getränken, Nachzahlungsgebühr wegen Überschreitung der Nutzungsdauer usw.) nach Feststellung im Kassensystem zu bezahlen. Hierfür ist es notwendig, dass die Eintrittskarte bzw. der Kassenbeleg für den in Verlust geratenen Chip vorgelegt wird.

Dem Besucher wird auch hier ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

- (14) Wenn der Chip oder Schlüssel für einen Garderobenschrank verloren wurde, kann der Inhalt des Garderobenschanks nur zurückgegeben werden, wenn das Eigentum glaubhaft nachgewiesen wird. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Rückgabe erst, wenn die Badezeit beendet ist und die Sachen noch vorhanden sind.
- (15) Liegeengebliebene Gegenstände (bspw. Kleidungsstücke etc.), die bis Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt sind, werden vom Personal der Bäder als Fundsachen in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal nach Betriebsende geöffnet und der Inhalt ebenfalls als Fundsachen behandelt.
- (16) Fundsachen sind an das Personal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Besuch der Bäder erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden der Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Besuchers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Besucher aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- (2) Wesentliche Vertragsverpflichtungen sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verpflichtung der Betreiberin, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und die Benutzung der Bäder, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen (teilweise) gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den gebotenen, im Eintrittspreis eingeschlossenen Veranstaltungen.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen der städtischen Bäder abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- (4) Beim Besuch bzw. bei der Benutzung der Bäder erlittene Verletzungen oder Schäden, welche zu Ersatzansprüchen gegen die Betreiberin führen können, sind unverzüglich und noch am gleichen Tage dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (5) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Bäder eingebrachten Sachen der Besucher (bspw. Kleidung, Wertsachen, Bargeld usw.) haften die Betreiberin, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Besucher wird ausdrücklich darauf

hingewiesen, keine Wertgegenstände mit in die Bäder zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin erfolgt keine Bewachung oder die Übernahme von Sorgfaltspflichten. Dies gilt auch dann, wenn von der Betreiberin bereitgestellte Garderobenschränke oder Wertfächer benutzt werden. Insbesondere wird kein Verwahrungsvertrag begründet. Die Betreiberin haftet für den Verlust von Wertsachen nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Dem Besucher wird daher geraten, selbst Sorge dafür zu tragen, dass etwaig mitgebrachte Gegenstände stets ordnungsgemäß verschlossen sind, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel bzw. Chips sorgfältig aufzubewahren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bädersatzung vom 04.04.1973 in der Fassung der Änderungen vom 02.12.1987 außer Kraft.

Hinweis: Die Satzung ist am 06.07.2017 in Kraft getreten.